

Nr. 4636.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r - München,

Professor L a n g h a m m e r - Berlin,

Hauptlehrer H e e r d e - München,

Stadtrat Asta R ö t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ K u h l e W a m p e “

durch die Filmprüfstelle Berlin und über die Anschlussbe-
schwerde der Praesens-Film G.m.b.H. in Berlin erschienen:

1. für die herstellende Firma : die Rechtsanwälte
Dr. D i e n s t a g und Otto L a n d s b e r g;
2. als Sachverständige :
 - a) Ministerialdirigent im Reichsministerium des
Innern Dr. H a e n t z s c h e l,
vom Vorsitzenden geladen,
 - b) Graf K e s s l e r ,
von der Anschlussbeschwerdeführerin
gestellt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er dem Bildredak-
teur E i s e n s t a e d t der Associated Press G.m.b.H.
und dem Referendar Dr. F e i t h - S i m o n die Teilnahme
an der Verhandlung gestattet habe.

Ferner waren anwesend :

die Verfasser des Bildstreifens: Bert B r e c h t
und Ernst O t t w a l t ,

der Regisseur : S.Th. D u d o w

und

und für die Praesens -Film G.m.b.H.:

H a m b u r g e r und F r a n k e.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen, Graf Kessler wurde gehört.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 1 äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s e h e i d u n g

verkündet:

- I. Beschwerde und Anschlussbeschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31.März 1932- Nr. 31 222 - werden zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Anschlussbeschwerdeführerin zur Last.

T a t b e s t a n d .

- I. Nach der im Vorderurteil gegebenen Beschreibung hat der Bildstreifen folgenden Inhalt:

Der 1.und 2.Akt bilden einen Teil, der den Untertitel „ Ein Arbeitsloser weniger“ führt. Der erste Akt zeigt einen jungen Berliner Arbeiter, Franz Böhnicke, auf vergeblicher Arbeitssuche. Im 2. Akt wird die Familie dieses jungen Arbeiters geschildert. Der Vater liest die Zeitung und stellt fest, dass der Junge keine Unterstützung mehr bekommt. Die Mutter bittet ihn, dem Jungen

nicht

nicht gleich die Notverordnung unter die Nase zu halten. Während des Mittagessens machen Vater und Mutter dem Jungen Vorwürfe, dass er sich nicht bemühe, Arbeit zu finden und dass er den Wirt nicht begrüsst habe. Die Tochter Anni steht ihrem Bruder bei und hält ihrem Vater vor, dass er selbst ja auch arbeitslos sei und keine Arbeit finde. Der junge Böhnicke, durch die vergebliche Arbeitssuche und die Vorwürfe seiner Familie zur Verzweiflung gebracht, stürzt sich aus dem Fenster. Eine Nachbarin sagt danach „Ein Arbeitsloser weniger“.

Der 3., 4. und 5. Akt bilden einen Teil mit dem Untertitel „Das schönste Leben eines jungen Menschen“. Im Anfang des 3. Aktes erscheint ein Richter, der uninteressiert und mechanisch drei Exmissionsurteile gegen Arbeitslose herunterleiert. Das letzte Urteil betrifft die Familie Böhnicke. Die nächsten Bilder zeigen, wie sich die Tochter Anni beim Amtsgericht, beim Wohlfahrtsamt, beim Hauswirt und beim Gerichtsvollzieher bemüht, die Durchführung der Exmission zu verhindern. Sie wird überall abgewiesen. Durch den Fernsprecher teilt sie ihrem Freund, dem Schofför Fritz, mit, dass die Familie exmittiert worden sei und die Möbel bereits auf der Strasse stünden. Fritz bietet Anni an, sie und ihre Eltern mit hinaus in die Zeltkolonie „Kuhle Wampe“ zu nehmen, wo er selbst Unterkunft gefunden hat. In den folgenden Szenen wird das „kleinbürgerliche“ Leben der Kolonisten in dem Zeltlager Kuhle Wampe geschildert, die sich mit Anhören

des

des Rundfunkprogramms, mit Ruder- und Schwimmsport am „Stempel-Lido“ die Zeit vertreiben. Ein Song „Das Spiel der Geschlechter erneuert sich jedes Frühjahr“ und einzelne Bilder veranschaulichen die Liebesbeziehungen zwischen Anni und Fritz. Der Anfang des 4. Aktes zeigt eine Szene in dem Zelthäuschen in der Zeltkolonie. Vater Böhnicke liest seiner Frau aus einer Zeitung einen Artikel über die Lebensgeschichte der Tänzerin Mata Hari vor. Die Vorlesung wird abgebrochen als die Tochter Anni bedrückt und niedergeschlagen erscheint. Eine Stimme liest den Wortlaut des § 218 des Strafgesetzbuches vor. Im Anschluss daran folgt eine Unterhaltung zwischen dem Liebespaar Fritz und Anni. Aus dem Gespräch ergibt sich, dass Anni bemüht ist, die Folgen ihres Liebesverhältnisses zu beseitigen und dass sie deshalb zwei Adressen aufgesucht hat, die jedoch beide nicht in Frage kommen, die eine, weil sie zu teuer sei - es wurden 90 Mark verlangt -, die andere, weil sie zu dreckig sei. In einer kurzen Szene wird ein Zusammenstoß zwischen Vater und Tochter gezeigt. Der Vater sagt: „Wenn etwas passiert, schlage ich Dich tot“. In einem Zwiesgespräch zwischen Fritz und einem Kollegen in seiner Arbeitsstelle sagt Fritz, dass er keine Lust habe, zu heiraten, er wolle seine Freiheit behalten. Obwohl er Anni versprochen hat, wegen der Heirat mit ihrem Vater zu reden, fährt Fritz abends in die Stadt. Anni begleitet ihn zur Strassenbahn. Auf dem Wege dahin werden ihre Gedanken illustriert durch die Begegnung mit einer Kinderschar und durch die Einschaltung von Reklameplakaten, Schaufenstern, das Schild einer Hebamme, eines Frauen-

Frauenarztes und die Reklame von Begräbnisinstituten. Fritz hat sich jedoch anders besonnen. In einer Scene am Schluss des 4. Aktes mit dem Vater Anni's willigt er ein, das Mädel zu heiraten, weil ihm nichts anderes übrig bleibt. Im 5. Akt wird die Verlobungsfeier gezeigt, die zugleich das Leben der Bewohner der Zeltkolonie schildert. Es wird unmässig und mit übertrieben rohen Tiefsitten gegessen und getrunken. Fritz schafft zwar das notwendige Bier herbei, ist aber nicht zu bewegen, an der Feier teilzunehmen. Anni fragt ihn deshalb, ob ihm die Verlobung nicht recht sei und warum er sie überhaupt veranstaltet habe. Fritz antwortet darauf: „Weil ich reingefallen bin“. Anni beschliesst daraufhin, Fritz zu verlassen und packt mit ihrer Freundin Gerda ihre Sachen. Ihr Vater kommt dazu. Anni will ihren Vater und ihre Mutter mitnehmen. Diese weigern sich jedoch, ihre Unterkunft bei Fritz zu verlassen. Anni zieht zu Gerda.

Der letzte Teil, vom 6. Akt bis zum Ende, führt den Untertitel „Wem gehört die Welt?“ und spielt aus - schliesslich im Milieu der Arbeitersportbewegung. Es wird die Geschäftsstelle dieser Bewegung gezeigt. Junge Leute sind beschäftigt, Vereinszeitschriften oder Flugblätter zur Verteilung vorzubereiten, sowie Schilder und Transparente fertig zu machen. An den Wänden hängen Werbeplakate. Gerda und ein Freund von Fritz, Kurt, unterhalten sich während der Arbeit über Anni. Kurt meint, dass es unangenehm für Anni sei, dass sie gerade jetzt mit Fritz gebrachen

gebrochen habe. Gerda antwortet darauf : „ Wir haben ihr etwas Geld geborgt und jetzt ist alles in Ordnung“. Fritz kommt auf die Geschäftsstelle der Sportorganisation und fragt Gerda nach Anni, nach der er schon eine Weile suche. Kurt und Gerda suchen Fritz, der inzwischen auch arbeitslos geworden ist, für die Sportbewegung zu gewinnen. Er soll am Sonntag zu den Sportkämpfen kommen, dort würde er Anni finden. Die nächsten Szenen zeigen Bilder aus dem Leben der Arbeitersportjugend. Es wird ein Zeltlager an einem See gezeigt. Zwei junge Leute gehen ohne Badeanzug ins Wasser baden. Einige Mädchen folgen. Man sieht die Gruppe ins Wasser gehen, im Wasser sich aufhalten und aus dem Wasser kommen. Während dessen läuten die Glocken eines nahen Kirchturms. Es folgen Bilder von einem Sportfest der Arbeitersportbewegung, Es werden Wettkämpfe der Motorradfahrer, der Schwimmer und der Ruderer gezeigt. Die Ruderboote zeigen das Abzeichen des Sportvereins „ Fichte“.

Der 7. Akt zeigt die Fortsetzung des Sportfestes. Inmitten grosser Massen von Zuschauern und Teilnehmern tritt eine politische Spiel- und Propagandatruppe auf. Aus dem nachfolgenden Sprechchor : „ Die Nachbarn stehen wie ein einziger Mann, drum prallen auch die Herrn- kommt keener ran; der Wirt, Gerichtsvollzieher, Polizei, die geben unter Druck die Bude frei !!! ”

Weitere Bilder vom Sportfest zeigen Teilnehmer teils ruhend, teils in Spiel und Unterhaltung auf dem Sportplatz. Ein Ausrufer vertreibt Zeitschriften wie „ Der

Eulen-

Eulenspiegel", „Betrieb und Gewerkschaft", „Der Weg der Frau". Eine kurze Szene zeigt, dass Fritz und Anni sich auf dem Sportplatz gefunden und wieder vertragen haben .

Auf dem Rückweg vom Sportfest entwickelt sich im Eisenbahnwagen zwischen den Sportlern und den übrigen Passagieren ein politisches Gespräch. Es geht von der Vorlesung einer Zeitungsnachricht aus, dass in Brasilien 24 Millionen Pfund Kaffee verbrannt ^{en} sei. Ein Teilnehmer des Gesprächs sagt: „Wir haben teuren Weizen und arbeitslose Industriearbeiter, während Argentinien teure Industriewaren hat und arbeitslose Landarbeiter. Und das ganze heisst Weltwirtschaft und ist eine Affensohande". Ein anderer Sprecher sagt: „Es muss immer weniger Ware da sein als gebraucht wird, sonst gibt es kein Geschäft. Geschäfte kann man nur machen, wenn es immer noch Leute gibt, die was brauchen und nichts kriegen". Durch das Gespräch werden die jungen Sportler als klare und fortschrittliche Menschen, ihre Opponenten als stumpfsinnig, dumm und böseartig gekennzeichnet. Am Schluss des Gesprächs sagt einer der Widerstrebenden „wer die Welt ändern werde". Er erhält von der Sportlerin Gerda die Antwort „Die, denen sie nicht gefällt". Der Film schliesst mit dem von der Masse der hinziehenden Sportler gesungenen Lied „Vorwärts und nicht vergessen" .

- II. Die Prüfstelle hatte über die Frage, ob der Bildstreifen geeignet erscheint, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder lebenswichtige Interessen des

Staates

Staates zu gefährden, Beweis erhoben durch Vernehmung des Oberregierungsrats E r b e vom Reichsministerium des Innern als Sachverständigen. Der Sachverständige hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Der Bildstreifen enthalte einen scharfen Angriff auf die sozialdemokratische Partei und ihre Politik. Im ersten Teil solle der sozialdemokratische Arbeiter, ein alter, ruhiger Mann, dargestellt werden, der an sich mit den wirtschaftlichen Zuständen durchaus unzufrieden sei, sich aber doch letzten Endes mit ihnen abfinde oder, wie man sage, diese Zustände toleriere. Als er ausziehe in die Kolonie Kuhle Wampe finde er hinreichende Freude beim Essen und Trinken, erfreue sich an den seichten Darbietungen des Rundfunks, die in der Wiedergabe von Märchen bestehen. Er erquicke sich geistig an der Lektüre schlüpfriger Zeitungsberichte, er werde auch durch den Selbstmord seines Sohnes nicht weiter betroffen und finde sich mit allem ab.

Im zweiten Teil des Bildstreifens sehe man denjenigen Teil der Bevölkerung, der dem Kommunismus nahestehe, der nicht durch Tolerierung, sondern durch Gewalttätigkeit Änderung der bestehenden Zustände erreichen wolle. Man sehe junge Leute sich im Sport stählen, der nicht Selbstzweck sei, sondern dazu dienen solle, die jungen Leute, die der kommunistischen Partei angehören oder durch diesen Bildstreifen gewonnen werden sollen, körperlich und seelisch für den Kampf um eine Neuordnung des Staatswesens reif zu machen, eine Neuordnung, die sich nur im Wege der Gewalt vollziehen könne und solle. Wenn man auf den Bildstreifen

streifen eingehe und Einzelheiten betrachte, finde man, dass der Sohn des Arbeiters, der aufgeregt nach Arbeit suche, nach Hause komme. Vorher habe die Mutter den Vater aufgefordert, ihm nichts von der neuen Notverordnung zu sagen. Es entstehe eine Debatte, in der der Vater sich doch zu der Bemerkung hinreißen lasse, er wisse wohl, dass jener keine Unterstützung mehr bekomme. Die Folge sei, dass der Sohn sich aus dem Fenster stürze und sich das Leben nehme. Diese Stelle könne nicht anders verstanden werden, als dass die Notverordnungen des Reichspräsidenten dazu geeignet seien, junge Leute zu veranlassen, sich das Leben zu nehmen. Das werde als typischer Fall dargestellt. Die Darstellung enthalte den denkbar schwersten Angriff auf die Regierung dahin, dass sie durch ihre Verordnungen jugendliche Erwerbslose in den Tod treibe. Der Familie werde die Wohnung gekündigt und die Tochter bemühe sich, Hilfe zu erlangen. Man sehe die Szene vor Gericht, wo der Richter Urteile der Räumungsklage in monotoner Weise verlese. Wenn Zivilurteile auch meist nur im Tenor, nicht in den Gründen verlesen würden, so werde hier angegeben, dass die Verurteilten selbst Schuld daran seien, dass sie die Miete nicht aufbringen konnten. Der Vertreter der Justiz werde hier als Behörde dargestellt, die unbekümmert um die Notlage Urteile fälle, die dem gesunden Empfinden des Volkes ins Gesicht schlägen. Damit werde die Justiz angegriffen. Bei der Verlobungsfeier werde in eckelhafter Art dargestellt,

wie

wie die Leute aus dem Volke sich mit Essen und Trinken vergnügten. Die Beziehungen zwischen der Tochter und dem Arbeiter seien nicht ohne Folgen geblieben und man unterhalte sich darüber, wie das Mädchen die Folgen beseitigen könne. Es stelle sich dabei heraus, dass mit einem Betrag von 90 Mark die Abtreibung möglich sei. Nachdem Anni in den Sportverein eingetreten sei, erkläre ihr ihre Freundin, dass ihr aus Solidarität das Geld verschafft werde. Das erwecke den Eindruck, dass die Solidarität soweit gehe, eine Abtreibung sogar zu ermöglichen.

Bei der Szene, in der die jungen Mädchen und Männer nackt baden, höre man im Hintergrund Kirchenglocken läuten und sehe den Kirchturm. Damit solle die kommunistische Nacktkultur in scharfem Gegensatz gestellt werden zur christlichen Kultur, auf der das deutsche Staatswesen beruhe.- Bei der Vorführung des Sprechchores komme ein Lied vor mit den Worten : Man soll miteinander sympatisieren. Wenn einem Genossen die Wohnung gekündigt werde, ständen die Nachbarn wie ein einziger Mann auf „Wirt, Gerichtsvollzieher, Polizei geben unter Druck die Bude frei“. Die Leute würden damit aufgefordert, durch Zusammenschluss Widerstand zu leisten.

Die Tendenz des Bildstreifens erhelle besonders deutlich aus dem Schluss, der zeige, dass die bestehenden wirtschaftlichen Zustände für die arbeitenden Kreise nur auf dem Wege der Gewalt geändert werden könnten. Die Gesamtdarstellung des Bildstreifens sei gefährlich, sodass er namens des Reichsministers des Innern aus Gründen der Gefährdung

Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und lebenswichtiger Interessen des Staates nachdrücklich ein Verbot des Bildstreifens fordern müsse.

III. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Filmprüfstelle die Vorführung des Bildstreifens verboten mit folgender Begründung:

Der Bildstreifen sei nach seinem Gesamteindruck und seiner Gesamtwirkung bei der notwendigen besonderen Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Kammer sei die Frage, ob die in dem ersten Teil des Bildstreifens geschilderten Schicksale der Familie Böhncke als künstlerische Gestaltung eines Einzelschicksals aufzufassen seien oder ob sie typisch für die gesamte gegenwärtige Lage wirken sollten. Durch gewisse Einzelheiten der Spielhandlung einerseits, durch die betont propagandistische Zuspitzung und Steigerung des letzten Teiles andererseits, sei die Kammer zu dem Eindruck gekommen, dass die Typisierung dieser Einzelschicksale Absicht sei und auf den Durchschnittszuschauer als typisch wirke. Aus dem Dialog im ersten Teil müsse der Zuschauer den Eindruck gewinnen, dass der Selbstmord des jungen arbeitslosen Böhncke auf die mangelnde Fürsorge des Staates und insbesondere auf die zweimal ausdrücklich erwähnten Notverordnungen der Reichsregierung zurückzuführen sei, die eine Kürzung der Arbeitslosenunterstützung angeordnet habe. Ebenso müsse bei der Darstellung des weiteren Schicksals der Familie Böhncke, die

vom Hauswirt wegen Mietsschulden exmittiert werde, der Eindruck entstehen, dass der Staat den Familien der Arbeitslosen keinen Schutz angedeihen lasse, sondern ohne Rücksicht und Einsicht verfare. Die teilnahmslose, mechanische Art, in der der Richter in schnellem Tempo drei Exmissionsurteile verlese, erwecke diesen Eindruck ebenso wie die gleichgültige Art, in der Anni bei ihrem Versuch, die Exmission abzuwenden, von allen Stellen, Amtsgericht, Wohlfahrtsamt, Gerichtsvollzieher abgewiesen werde. Im gegensatz dazu stehe die Hilfsbereitschaft und Solidarität der politisch aktiven Arbeiterjugend. Im weiteren Verlauf der Handlung werde in nicht ausgesprochener, aber darum nicht minder eindrucksvoller Art gegen den § 218 des Strafgesetzbuchs Stellung genommen und dabei deutlich unterstellt, dass die Möglichkeit der Umgehung dieses Gesetzes lediglich eine Geldsache sei, dass dieses Gesetz also einseitig gegen den besitzlosen Teil der Bevölkerung wirke. Ebenso wie die „Solidarität“ in diesem Falle einen Ausweg zur Hilfe gegen das Gesetz finde, verherrlichten auch die Songs der Spieltruppe diese Solidarität auch dann, wenn sie, wie in dem geschilderten Falle der Exmission in der Kösliner Strasse, zum offenen Widerstand gegen die Staatsgewalt übergingen und durch „Druck“, Gerichtsvollzieher und Polizei an der Durchführung von Amtshandlungen verhinderten. Endlich komme in dem Eisenbahngespräch im letzten Akt des Bildstreifens, deutlich die Meinung zum Ausdruck, dass von dem gegen -

wärtigen

wärtigen Staat und seinen Vertretern keine wirkungsvolle Hilfe gegen Not und Elend zu erwarten sei, dass eine Abhilfe nur dann zu erwarten sei, wenn die Welt geändert werde von denen, „denen sie nicht gefällt“. Damit werde in den Beschauern eindeutig der Eindruck hervorgerufen, dass der Staat in seiner heutigen Form unwillig und unfähig sei, der Not und dem Elend grosser Massen des Volkes zu steuern und dass eine Besserung nur von der Selbsthilfe des Volkes und von der Beseitigung des jetzigen Staates im Sinne einer kommunistischen Weltrevolution zu erwarten sei.

Ein Bildstreifen, der in so wirksamer Form in den Beschauern jedes Vertrauen in den Hilfwillen des Staates im Kampf gegenüber Not und Elend untergrabe, erschüttere die Grundlagen des Staates, der sich auf einer republikanisch-demokratischen Verfassung aufbaue und sei deshalb zu verbieten.

IV. Gegen diese Entscheidung haben gemäss § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes zwei Beisitzer der Filmprüfstelle Beschwerde erhoben und diese ordnungsgemäss in der Sitzung vom 31.März 1932 zu Protokoll erklärt.

Die Beschwerde wird von ihnen wie folgt begründet:

Der Bildstreifen bedrohe weder die öffentliche Ordnung und Sicherheit noch auch die Lebensinteressen des Staates; er zeige keine Verzerrung der bestehenden Zustände, er fordere auch nirgends zur Gewalt auf. Im Interesse der Staatserhaltung liege es, eine massvolle

Kritik

Kritik an den bestehenden wirtschaftlichen Zuständen, wie der Bildstreifen sie übe, zuzulassen. Das sei ein notwendiges Ventil, dessen Verschliessung weit eher geeignet sei, die Staatsinteressen zu gefährden, als es eine so geartete Kritik tun könne. Mit den bestehenden wirtschaftlichen Zuständen seien auch die obersten, zur Staatserhaltung in erster Linie berufenen Organe des Staates in keiner Weise einverstanden. Die Kritik, die von solchen berufenen Staatsorganen geübt werde, sei oft weit schärfer als die, die in dem Bildstreifen zu Tage trete. Eine Bedrohung der Staatsinteressen könne auch darin liegen, dass durch eine zu engherzige Kritik eine Kluft aufgerissen werde zwischen dem, was in einem Bildstreifen gezeigt werden dürfe und dem, was in allen anderen öffentlichen Organen zugelassen sei. Das Staatsinteresse fordere eine Zulassung des Bildstreifens.

Der Beschwerde hat sich die herstellende Firma, die Praesens-Film G.m.b.H., angeschlossen.

Auf die ausführliche Begründung des Rechtsmittels durch die Sachwalter der Anschlussbeschwerdeführerin in der Verhandlung vor der Oberprüfstelle wird Bezug genommen.

V. Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholt durch Vernehmung des Ministerialdirigenten im Reichsministerium des Innern Dr. H a e n t z - s c h e l .

Der Sachverständige hat sich wie folgt geäußert:

Der

Der Bildstreifen sei ein kommunistischer Tendenz - film. Wegen seiner Tendenz allein dürfte ein Bildstreifen zwar nicht verboten werden, auch die Tatsache, dass der Bildstreifen sozialdemokratische Gewerkschaftskreise angreife, die als verspiessste Bourgeoisie dargestellt würden, sei kein Verbotgrund. Wenn es auch zulässig sei, gegen bestehende Zustände anzukämpfen, um sie durch etwas Besseres zu ersetzen, so dürfe das nur in einer nicht verhetzenden Form geschehen. Ebensowenig sei es erlaubt, zum Ungehorsam gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs aufzufordern. Anreizung zur Abtreibung und Aufforderung zu strafbaren Handlungen fänden sich eine Reihe in diesem Bildstreifen.

Im II. Akt werde bekanntgegeben, dass durch eine neue Notverordnung die Unterstützung für die bei den Eltern wohnenden Jugendlichen in Fortfall komme. Als der Sohn nach aufregender, aber vergeblicher Arbeitsuche zum Mittagessen nach Hause komme, fordere die Mutter den Vater auf, ihm hiervon noch nichts mitzuteilen. Als aber bei Tisch eine hitzige Debatte entstehe, könne der Vater sich doch nicht enthalten, den Sohn zu fragen, ob er schon wisse, dass er keine Unterstützung mehr bekomme. Als Folge dieser Eröffnung und im unmittelbaren Anschluss an sie nehme sich der Sohn durch Sturz aus dem Fenster das Leben. Durch den Vorfall solle zum Ausdruck gebracht werden, dass die - inzwischen übrigens wieder gemilderte - Bestimmung der neuen Notverordnung den Jugendlichen nur die Möglichkeit lasse, sich das Leben zu nehmen und dass sie hier-

zu auch tatsächlich führe. Der Selbstmord als Folge der Notverordnung werde als typischer Fall dargestellt.

Nachdem im II. Akt das ernste aber erfolglose Bestreben der Beteiligten dargestellt worden sei, Arbeit zu bekommen, werde im III. Akt als Folge des wirtschaftlichen Verfalls die Räumungsklage des Hauswirts wegen rückständiger Miete vor Augen geführt. Der Richter, der diesen Räumungsklagen stattgebe, stelle in jedem einzelnen Fall stereotyp fest, dass die Rückständigkeit der Mietzahlung und damit die Berechtigung der Räumungsklage auf eigenes Verschulden der Mieter zurückzuführen sei. Diese stereotype Feststellung müsse verbittern, nachdem man vorher gesehen habe, wie die Betroffenen sich ernstlich bemüht hätten, Arbeit zu finden, also schuldlos in Vermögensverfall geraten seien. Sie stelle eine Verächtlichmachung der Justiz dar, indem der Beschauer den Eindruck gewinne und offenbar gewinnen solle, als ob die deutsche Justiz ohne jede Prüfung bei Proletariern formularmässig unverschuldeten Notstand als selbstverschuldet bezeichne.

Bei der Verlobungsscene sei zu prüfen, inwieweit sie geeignet sei, auf den Beschauer entsittlichend zu wirken. Nachdem festgestellt sei, dass das Verhältnis der jungen Leute nicht ohne Folgen geblieben sei, finde im IV. Akt eine Beratung der jungen Leute darüber statt, wie man die Folgen beseitigen könnte. Er habe ihr verschiedene Adressen angegeben. Sie erkläre, dass keiner dieser Wege

zum Ziele führe, da die Sache 90 Mark koste, die sie nicht besitze. Nachdem sie dann in den kommunistischen Sportverein eingetreten sei, erkläre ihre Freundin, dass sie aus Solidarität ihr das erforderliche Geld geliehen hätte und dass die Sache nunmehr in Ordnung gebracht worden sei. Es solle damit ein Anreiz an die kommunistische Sportbewegung gegeben und ausgedrückt werden, dass die dort vorhandene Solidarität auch über so schwierige Situationen des Lebens wie die vorliegende hinweghelfe. Da es sich offensichtlich um eine Abtreibung handele, so sei auch diese Szene zu beanstanden.

Bei der Darstellung der Nacktbadescene sei zu beachten, dass während des ganzen Vorganges im Hintergrunde die Kirchenglocken läuteten. Für einen Augenblick sehe man auch am anderen Ufer des Sees den Kirchturm. Damit solle offenbar zum Ausdruck gebracht werden, dass es vernünftiger sei, am Sonntag vormittag zu baden als in die Kirche zu gehen.

Auch die Sprechchöre gäben in verschiedener Richtung zu Bedenken Anlass. Der Sprechchor enthalte am Schluss nichts anderes als die Aufforderung bzw. Anreizung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt. Es werde ausgedrückt, dass, wenn alle Beteiligten (Nachbarn, Möbelträger usw.) Solidarität bewahrten, ein Räumungsurteil nicht vollstreckbar sei., Unter Druck geben Wirt, Gerichtsvollzieher und Polizei die Bude frei".

Auch das Eisenbahngespräch gehe darauf hinaus, dem Beschauer des Bildstreifens klarzumachen, dass es nur darauf ankomme, sich von der spiessbürgerlichen Lamm-
geduld

geduld freizumachen und zu rebellieren, dann würde es schon gelingen, die Lage des Proletariats zu verbessern. Nachdem die verschiedenen Typen der Fahrgäste, die offenbar Spiesser und Mehrheitssozialisten darstellen sollten, ihr Unvermögen bekundet hätten, die bestehenden Verhältnisse zu ändern, werde schliesslich die Frage gestellt : „ Und wer wird sie (die Welt) ändern ? “. Die Antwort gebe die Hauptdarstellerin mit den Worten : „ Die, denen sie nicht gefällt “.

Hiernach komme er zu dem Ergebnis, dass dieser kommunistischer Tendenzfilm zum mindesten in den beanstandeten Stellen geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit und lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden . Allerdings werde, wenn diese Scenen herausgeschnitten würden, der Bildstreifen wohl nur noch ein Torso bleiben. Ein Bildstreifen, in dem in dieser tendenziösen Weise Einzelfälle typisiert würden, himel-schreiende soziale Not als Folge der Notverordnungen und der bestehenden staatlichen Verhältnisse und Einrichtungen (Justiz) dargestellt werde und in dem schliesslich im entscheidenden Moment immer wieder zur Auflehnung gegen Strafgesetze (Abtreibung, Widerstand gegen die Staatsgewalt) aufgefordert werde, gefährde die Grundlagen des Staates. Wenn auch die Wirkung des Bildstreifens im Augenblick nicht überall sehr stark, manchmal sogar etwas ermüdend sei, so sei die Nachwirkung umso stärker. Wer die ausserordentlich geschickte Art, mit der hier Tendenz

gemacht

gemacht werde, nicht erkenne - und das werde die grosse Mehrheit des mit kommunistischen Methoden im einzelnen nicht vertrauten Publikums sein - müsse dieser aufreizenden Tendenz erliegen.

Er schlage hiernach vor, die beanstandeten Stellen des Bildstreifens zu streichen, weil sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung und lebenswichtige Interessen des Staates gefährden. Von einem weitergehenden Antrag sehe er ab.

Als Gegenschachverständigen hat die Anschlussbeschwerdeführerin den Grafen Harry K e s s l e r gestellt. Mit seiner Anhörung hat sich die Oberprüfstelle mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles ausnahmsweise einverstanden erklärt ohne damit die von ihr angezweifelte und von den Sachwaltern der Anschlussbeschwerdeführerin auch auf Anfordern nicht erhärtete Sachverständigenqualität des Genannten anzuerkennen.

Graf K e s s l e r äusserte sich wie folgt:

Er müsse vorausschicken, dass er durchaus der Ansicht sei, dass der Staat das Recht und die Pflicht habe, sich auch gegenüber dem Theater und dem Film zu verteidigen, wenn ein Stück geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Oberste Pflicht des Staates sei, sich selbst zu erhalten. Eine öffentliche Veranstaltung sei nicht allein deshalb erlaubt, weil sie künstlerische Werte besitze. Bei dem vorliegenden Bildstreifen habe er nicht den Eindruck, dass irgendeine Stelle so scharf wirke,

dass

dass sie die Grundlagen des Staates gefährden könnte. Auch im Kaiserreich seien Stücke wie „Die Weber“ und „Der Biberpelz“ zur Aufführung gelangt, die die öffentliche Ordnung hätten stören können. Sie seien aufgeführt worden trotzdem sie gegen bestimmte Gesellschaftsklassen Stellung genommen hätten. Und der Staat sei nicht zu Grunde gegangen. Auch die Aufführung eines Stückes wie „Rosenmontag“, das gegen das Offizierskorps gerichtet war, sei möglich gewesen. Hiergegen müsse dieser Bildstreifen ausserordentlich harmlos wirken. Auch die von dem Sachverständigen beanstandeten Stellen seien nicht so aufreizend wie damals die oben angeführten Stücke. Er könne nicht finden, dass die Abtreibungsaffaire in einer Weise dargestellt werde, dass eine Frau dazu ermuntert werde. Was den Selbstmord anlange, so werde dieses Thema auch häufig auf der Bühne gezeigt. Auch sei kein Grund zu der Annahme, dass der Selbstmord auf die Notverordnung zurückzuführen sei. Wenn man hierin eine Verächtlichmachung des Reichspräsidenten erblicke, der die Notverordnung erlassen habe, so könnte man ebenso gut den lieben Gott für die zehn Gebote verantwortlich machen, wenn einer stehle. Die Gerichtsszene könne ebensogut weggelassen werden. Die Kritik an diesem Richter gehe aber nicht über das hinaus was er verschiedentlich selbst erlebt habe. Diese Szene würde höchstens ein Lächeln hervorrufen, wenn man sehe, wie solche Dinge gemacht würden. Die Darstellung des Nacktbadens sei nicht besonders glücklich.

glückt. Dass durch das Kirchenglockenläuten eine Verächtlichmachung der Kirche hervorgerufen werde, könne er nicht finden. Ebenso gut könnte man bemängeln, wenn ein Liebespaar am Sonntag morgen spazieren gehe, anstatt in die Kirche zu gehen. Was die Sprechhöhe anlange, so sei die Wiedergabe nicht zu verstehen. An dem Gesang über die Solidarität sei nichts Aufreizendes. In der „Dreigroschenoper“ sei das in viel stärkerem Masse der Fall. Er verstehe nicht, warum man sich von diesen Chören eine so ungeheuerere Wirkung verspreche. Der Inhalt des Eisenbahngesprächs sei eine durchaus triviale Angelegenheit.

Zusammenfassend sei zu sagen, dass ein Staat, dessen Ordnung durch diesen Bildstreifen gestört werde, auf schwachen Füßen stehen müsse. Das Deutsche Reich lasse sich sonst Dinge gefallen, die die Staatssicherheit in ganz anderem Masse in Frage stellten. Wenn man diesen Film verbiete, was müsste man dann nicht alles im künstlerischen und politischen Leben verbieten.

VI. Zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Sachwalter der Anschlussbeschwerdeführerin in sehr eingehenden Darlegungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausführlich Stellung genommen.

Rechtsanwalt Dr. Dienstag stellte dabei unter Beweis, dass der im Vorderurteil erwähnte Sportverein „Fichte“ keine rein kommunistische Parteiorganisation sei. Er verlas hierzu eine von ihm nicht zu den Akten überreichte Entscheidung des preussischen Kammergerichts

und

und bezog sich auf das Zeugnis des Geschäftsführers Ruppin dieses Vereins, dessen Vernehmung er beantragte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die gegen das Verbot des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle Berlin erhobene Beschwerde zweier Besitzer ist an sich zulässig. Auch die Anschlussbeschwerde der Firma Praesens-Film G.m.b.H. ist in der gesetzlichen Form und Frist (§ 12 des Lichtspielgesetzes) eingelegt worden. Beide Beschwerden sind jedoch unbegründet-

- I. Die Entscheidung der Oberprüfstelle hatte von der Bestimmung des Lichtspielgesetzes ihren Ausgang zu nehmen, die es den Prüfstellen untersagt, einem Bildstreifen wegen seiner politischen, sozialen, religiösen, ethnischen oder Weltanschauungstendenz *a l s s o l c h e r* die Zulassung zu versagen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 a.a.O.). Es kam daher weder auf die von dem Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern aufgeworfene Frage an, ob der vorliegende Bildstreifen „ einen scharfen Angriff auf die sozialdemokratische Partei “ enthält, noch auch darauf, ob er, wie die Filmprüfstelle behauptet, ein Propagandafilm für die Kommunistische Partei Deutschlands oder, wie die Sachwalter der Anschlussbeschwerdeführerin es darzustellen versucht haben, ein Werbefilm für den Arbeitersport im allgemeinen ist. Eine Beweiserhebung darüber, ob der Sportverein Fichte eine rein kommunistische

unistische Organisation darstellt oder nur unter kommunistischen Einfluss steht, erübrigt sich daher.

Wohl aber hatte die Oberprüfstelle zu prüfen, ob nicht bei Verfolgung der dem Bildstreifen innewohnenden Tendenz einer der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs.2 Satz 2 des Gesetzes / in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.Oktober 1931- Reichsgesetzblatt I, S. 537 und 567 / verwirklicht wird. Denn, wie die Worte „als solcher“ erweisen, gibt § 1 Abs.2 Satz 3 keinen Freibrief für Bildstreifen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (Urteile der Oberprüfstelle vom 18.März 1926, 12.Juli 1926, 12.Oktober 1927 und 1.April 1931 - Nr. 201, 581, 926 und 2108). Die Vorführung des Bildstreifens vor der Oberprüfstelle hat aber ergeben, dass das vorliegend in erheblichem Umfang der Fall ist:

II. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit werden durch den Bildstreifen gefährdet, indem er, wie der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern mit zutreffender Begründung festgestellt hat, die Aufforderung enthält,

1. zum Widerstand gegen die bestehende Staatsgewalt,
2. zum Ungehorsam gegen geltende Gesetze.

Zu 1. Was bedeutet es anderes als offenen Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn im siebenten Akt des Bildstreifens, der die Mietverhältnisse „in der Kösliner Strasse, Wedding Hinterhaus“ besingende Sprechchor dem ausgesteuerten und nur deshalb exmittierten Mieter rät, Geduld zu üben bis „Proleten und Nachbarn einen Ring bilden“, bis auch der Möbelträger „sympathisiert“ und dann mit den Worten schliesst :

„ Die Nachbarn stehen wie ein einziger Mann,
drum prallen auch die Herrn, kommt keener ran !
der Wirt, gerichtsvollzieher, Polizei,
die geben u n t e r D r u c k die Bude frei “.?

Das ist so eindeutig, dass auch die Gegenüberstellung mit § 130 des Strafgesetzbuchs den Tatbestand der Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht auszulöschen vermag.

Zu 2. Und was bedeutet es anderes als die Aufforderung zum Ungehorsam gegen den § 218 desselben Strafgesetzbuchs, wenn hier die A b t r e i b u n g als etwas Selbstverständliches, als Alleinmittel dafür hingestellt wird, den unlustigen Bräutigam (Akt IV :Fritz: „ Quatsch, ich will meine Freiheit behalten“, „Heiraten kommt garnicht in Frage; ich v e r s a u mir mein Leben nicht “ und Akt V derselbe : „ weil ich r e i n g e - f a l l e n bin“) zur Heirat zu bewegen. Dazu kommt die Andeutung, dass die „ Solidarität “ des Sportver-

eins

eins (Akt VI : „ Wir haben ihr etwas Geld geborgt und jetzt ist alles in Ordnung „) auch die Kosten der Abtreibung (Akt IV „ Neunzig Mark „) tragen hilft. Das ist keine - an sich erlaubte - Propaganda für Abschaffung des im Bildstreifen wörtlich zitierten Abtreibungsparagraphen, das ist vielmehr Bagatellisierung einer geltenden Rechtsnorm und Aufforderung zu ihrer Nichtbeachtung.

III. L e b e n s w i c h t i g e I n t e r e s s e n
d e s S t a a t e s gefährden die Darstellungen

1. des Selbstmordes eines jungen Arbeiters (Akt II),
2. der Verlesung von Exmissionsurteilen (Akt III).

Zu 1. Hier wird ein Einzelschicksal t y p i s i e r t zu bewusster und nach der Wirkung des Bildstreifens zielgerecht erreichter Hetze gegen die wirtschafts-politischen Notverordnungen der Reichsregierung, der damit vorgeworfen wird, dass sie durch ihre gesetzgeberischen Massnahmen jugendliche Erwerbslose in den F r e i t o d treibe. Das kennzeichnet sich als verwerflicher Angriff auf die Leitung des Staates.

Der Einwand, nicht die Notverordnung, sondern lange bestehende Depression seien kausal für den Selbstmord, ist gegenüber dem Inhalt des Bildstreifens nicht stichhaltig. Prononciert warnt die Mutter des Unglücklichen den Vater : „ Halt ihm aber nicht gleich wieder die Notverordnung unter die Nase ! “. Erst als der Vater, ungeachtet dieser Warnung, sagt : „ Vielleicht siehst Du Dir auch mal die neue Notverordnung über den Abbau der Erwerbslosen -

werbslosen -

Arbeitslosenunterstützung an; 30 Mark weniger im Monat
(Akt II), geschieht das Unglück. Die angeblich plötzliche Aufwallung widerlegt die Feststellung der Mutter: „ Jeden Tag derselbe Streit “. Auch die Überschrift des ersten Teiles des Bildstreifens : „ Ein Arbeitsloser weniger “ und die Bemerkungen der Nachbarn, auf die die Verteidigung sich bezogen hat, sind nicht geeignet, die getroffene Feststellung einer gemeinschädlichen Typisierung zu erschüttern.

zu 2. Die Gegenüberstellung des eifrigen Bemühens Anni's, durch Vorsprache beim Amtsgericht, Wohlfahrtsamt, Hauswirt und Gerichtsvollzieher die ihrer Familie drohende Exmission abzuwenden, mit der gegen die Familie Böhnicke gerichteten formularmässigen Feststellung durch den auf Räumung erkennenden Richter, dass „ die Eheleute Böhnicke bei einigem guten Willen doch in der Lage gewesen seien, die fällige Miete zu bezahlen und ihre jetzige Notlage daher als s e l b s t v e r s c h u l d e t angesehen werden müsse “ (Akt III) enthält den Vorwurf der Voreingenommenheit und Leichtfertigkeit. Es muss das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege erschüttern, wenn hier der Eindruck erweckt wird, dass die Justiz bei Proletariern den „ selbstverschuldeten Notstand “ ohne nähere Prüfung und rein formularmässig feststellt. Die Justiz gehört zu den lebenswichtigen Einrichtungen des Staates, auf die nicht verzichtet werden kann, wenn der Staat sich nicht selbst

selbst aufgeben will (Urteil der Oberprüfstelle vom 19. Januar 1932- Nr. 4348-).

IV. E n t s i t t l i c h e n d wirken

1. die Darstellung der Verlobung (Akt IV),
2. die Badescene (Akt VI).

Zu 1. Hierzu ist oben zu II,2 bereits das Erforderliche gesagt worden. Eine solche Auffassung der Ehe (Akt IV : „ Ob DU Alimente zahlst und Ledigensteuer - dann heirat doch lieber“ und die oben zitierten Aussprüche Fritzens im IV. und V.Akt) ist geeignet, die E h e als durch den gesetzlichen Verbotsground der entsittlichen Wirkung geschütztes Rechtsgut (Urteile der Oberprüfstelle vom 4.September, 15.Dezember¹⁹²⁴ und 25.November 1926-Nr. 283,576 und 1003 -) und damit das sittliche Empfinden des Beschauers herabzumwürdigen und zu schädigen.

Zu 2: Solange öffentliches gemeinsames Nacktbaden der Geschlechter in Deutschland polizeilich nicht gestattet ist, würden derartige Darstellungen, wenn sie in öffentlichen Lichtspieltheatern gezeigt werden, auf große Teile des Volkes schamverletzend und damit entsittlichend wirken (Urteile der Oberprüfstelle vom 13.Oktober 1931 und 5.März 1932-Nr. 3075 und 4477-).

V. Dem Vorschlag des Sachverständigen zweiter Instanz, wegen der zu II bis IV aufgeführten Bildfolgen gemäß § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes auf Teilverbote zu erkennen, konnte die Oberprüfstelle nicht beitreten, weil über diese Bildfolgen hinaus die G e s a m t h a l t u n g
des

des Bildstreifens staatsgefährlich ist. Vom ersten bis zum letzten Akt wird in steigendem Masse zum Ausdruck gebracht - und im Bahngespräch am Schluss des Bildstreifens offen ausgesprochen -, dass der gegenwärtige Staat unfähig und nicht in der Lage ist, der Not und dem Elend der Massen zu steuern. Nur *S e l b s t h i l f e* und *S o l i d a r i t ä t* könnten hier helfen, denen die Stählung durch den Sport den Weg bereitet. Dieser Weg führt zur „*A e n d e r u n g d e r W e l t*“ durch diejenigen, „denen sie nicht gefällt“ (Worte Gerda's, in die der Bildstreifen vor dem letztmaligen Absingen des Kampfliedes: „*Vorwärts und nicht vergessen!*“ ausklingt). Hiernach ist die *G e s a m t* darstellung des Bildstreifens geeignet, an den Grundfesten des Staates zu rütteln und mit der unmissverständlichen Aufforderung zu Umsturz und Gewalt den Bestand des Staates zu erschüttern, somit lebenswichtige Interessen im Sinne der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 zu gefährden (vgl. Urteil der Oberprüfstelle vom 19. Januar 1932-Nr. 4348-).

VI. Damit rechtfertigt sich das von dem Sachverständigen erster Instanz geforderte und von der Prüfstelle ohne Rechtsirrtum ausgesprochene von der Oberprüfstelle hiermit bestätigte *V o l l v e r b o t* des Bildstreifens und die Zurückweisung auch der von der Antragstellerin eingelegten Anschlussbeschwerde. Diese hatte ungeachtet der von zwei Beisitzern erhobenen Amtbeschwer-

de,

de, die an sich Gebührenfreiheit bedingt hätte, auf Kosten der Anschlussbeschwerdeführerin zu geschehen (§ 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen - Urteile der Oberprüfstelle vom 2. August 1928, 29. Januar 1931 und 5. März 1932-Nr. 725, 1810 und 4492-1).

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Reger